

## Abgeltungsteuer 2009

Durch die Einführung einer Abgeltungsteuer von 25 % ab 2009 erscheint es sinnvoll, alle Kapitalanlagen bis spätestens 31.12.2008 zu überdenken. Gewinne aus nach diesem Datum gekauften Wertpapieren unterliegen beim Verkauf der Abgeltungsteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Die Neuregelung wirkt sich insbesondere für Anleger, die in *Aktien* investieren, um Kursgewinne zu realisieren, negativ aus, weil die sogenannte Spekulationsfrist von einem Jahr entfällt. Für Aktienanleger fällt also für nach dem 31.12.2008 gekaufte Papiere grundsätzlich Abgeltungsteuer auf Veräußerungsgewinne an, auch wenn sie die Papiere über ein Jahr im Depot halten. Bis zum Stichtag haben Sie aber noch genügend Zeit, Ihre Anlagestrategie zu überdenken. Für sogenannte „*Zertifikate*“, z.B. Dax-Zertifikate, ist bereits ein früheres Einkaufsdatum, und zwar der 15.03.2007, maßgeblich. Beim Kauf nach dem 14.03.2007 und Veräußerung ab dem 01.07.2009 unterliegt der Gewinn der neuen Regelung. Veräußerungen vor diesem Datum bleiben hingegen bei Einhaltung der Spekulationsfrist außer Acht.

Die Anlage in thesaurierende *Investmentfonds* und Dachfonds wird attraktiver, da die Veräußerungsgewinne auf der Fondsebene steuerfrei bleiben. Die Abgeltungsteuer ist erst fällig, wenn der Anleger die Anteile verkauft.

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Verluste aus Aktienverkäufen mindern auch nur die Einkünfte aus diesen Verkäufen, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen erzielt. Eine Verrechnung mit anderen Kapitaleinkünften ist somit nicht mehr möglich.

Steuerpflichtige mit einem Einkommensteuersatz von über 25 % profitieren durch die Abgeltungsteuer bei *festverzinslichen Wertpapieren*. Mit der Abgeltungsteuer auf die Zinszahlungen ist die Steuerschuld getilgt. Eine Versteuerung zum persönlichen Steuersatz entfällt. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz niedriger, können die Zinseinnahmen bei der Einkommensteuerveranlagung angesetzt werden. Die im Rahmen des Abgeltungsverfahrens zu viel einbehaltenen Steuern werden anteilig erstattet.

Ist der derzeitige Einkommensteuersatz höher als der Abgeltungsteuersatz von 25 %, können sogenannte Nullkuponanleihen oder abgezinste Sparanlagen interessant sein, deren Fälligkeit nach dem 01.01.2009 liegt. Entsprechend werden die angesammelten Erträge erst bei Fälligkeit oder Verkauf in 2009 oder später mit dem Abgeltungsteuersatz und nicht mit dem persönlichen Steuersatz besteuert.

Mit der Geldanlage zusammenhängende Aufwendungen wie z.B. Depotgebühren, Schuldzinsen, Beratungskosten usw. können ab dem Veranlagungszeitraum 2009 nicht mehr als Werbungskosten geltend gemacht werden. Daher sollte im Zusammenhang mit fremdfinanzierten Wertpapieren geprüft werden, ob ein Verkauf dieser Papiere bzw. die Tilgung der Kredite vor dem 01.01.2009 sinnvoll ist.

Auch *GmbH-Ausschüttungen*, die nicht zu den Betriebseinnahmen gehören, unterliegen ab 2009 der 25 %-igen Abgeltungsteuer. Aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens betrug die bisherige Belastung maximal 22,5 %. Auch hier können Werbungskosten wie z.B. Kreditzinsen für den Erwerb nicht mehr steuerlich angesetzt werden.

Ihr MAW-Team